

RS OGH 2002/5/14 10ObS411/01s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2002

Norm

BSVG §255 Abs21

Rechtssatz

Die Übergangsbestimmung des § 255 Abs 21 BSVG idF des Strukturanpassungsgesetzes 1996 hat diskriminierenden Charakter, da dadurch in der Frage der Erfüllung der Wartezeit für Männer und Frauen, die im Zeitpunkt der durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 erfolgten Verschärfung der Wartezeit (1.9.1996) das für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehene einheitliche Pensionsanfallsalter von 55 Jahren bereits erreicht hatten, von einer bisher geschlechtsneutralen Regelung abgegangen und eine für Männer und Frauen unterschiedliche Regelung getroffen wurde. Die Bestimmung widerspricht daher dem Gemeinschaftsrecht und ist mangels einer mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmenden neuen Regelung auch auf männliche Versicherte anzuwenden, die am 1.9.1996 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 411/01s
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 10 ObS 411/01s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116474

Dokumentnummer

JJR_20020514_OGH0002_010OBS00411_01S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at